



WENN DER STAAT TÖTET

TODESSTRAFE IN JAPAN
STAND 20. JANUAR 2012

AMNESTY
INTERNATIONAL



ZUSAMMENFASSUNG

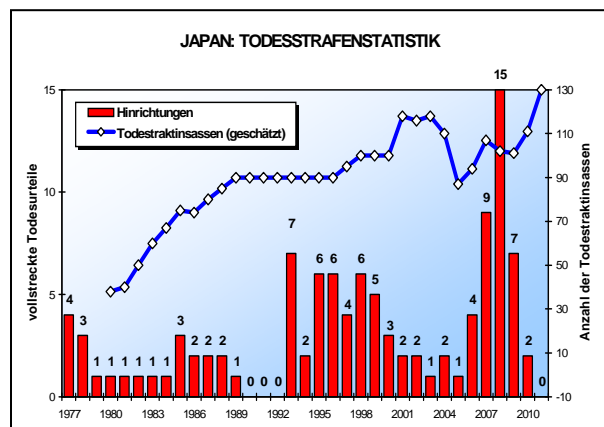
Japan ist einer von weltweit nur noch zwei hoch industrialisierten Staaten, in dem weiterhin Todesurteile vollstreckt werden (der andere sind die USA). Im Durchschnitt werden wenige Gefangene im Jahr in Japan hingerichtet. Die Sicherheitsgarantien für diejenigen, die eines Delikts, das mit der Todesstrafe bedroht ist, angeklagt sind oder für schuldig befunden wurden, sind jedoch unzureichend. Nach ihrer Verhaftung können Gefangene bis zu 23 Tage inhaftiert und ohne rechtlichen Beistand verhört werden. Wenn sie für schuldig befunden werden – und in Japan werden Angeklagte nur selten freigesprochen – werden sie unter harten Haftbedingungen gefangen gehalten, die geprägt sind von Isolation, Abschirmung von Außenreizen (sensorische Deprivation) und strikter Disziplin. Relativ geringfügige Übertretungen der Regeln werden mit Haftverschärfung geahndet.

Hinrichtungen finden in Japan im Geheimen statt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich Informationen – beispielsweise über den Gesundheitszustand von Gefangenen – verschaffen wollen, stoßen auf große Hindernisse. Hinrichtungen werden nicht angekündigt. Nach der Hinrichtung werden ausschließlich die Angehörigen informiert. Die Gefangenen leben in der ständigen Angst, dass der nächste Tag ihr letzter sein kann.

ANZAHL DER HINRICHTUNGEN

Von 1945 bis Ende Dezember 2010 wurden 668 Menschen gehenkt, wobei auf den Zeitraum 1980 bis Ende 2010 99 Hinrichtungen entfielen.

Im März 1993 endete in Japan ein De-facto-Hinrichtungsmoratorium, welches mehr als drei Jahre lang Bestand gehabt hatte. Seit 2005 nahmen die jährlichen Hinrichtungen zu, obwohl die Zahl der Tötungsdelikte im Land rückläufig war und auf den niedrigsten Wert seit dem Zweiten Weltkrieg sank.



ANWENDUNGSBEREICH DER TODESSTRAFE

Das japanische Recht sieht die Todesstrafe für 18 Straftaten vor. Dazu gehören 13 im Strafgesetzbuch (Keihô) definierte Verbrechen wie zum Beispiel Mord, Raub mit Todesfolge, Vergewaltigung, wenn sie zum Verlust von Menschenleben führt, Brandstiftung mit Todesfolge sowie Verbrechen gegen den Staat. Zwingend ist die Todesstrafe lediglich vorgeschrieben für den Straftatbestand der Unterstützung einer feindlichen Invasion, ansonsten können die Gerichte bei Vorliegen bestimmter strafmildernder Umstände auch auf lebenslangen oder befristeten Freiheitsentzug erkennen. Seit 1967 ist die Todesstrafe ausschließlich für Mord, Raubmord und Sprengstoffanschläge mit Todesfolge ausgesprochen worden. Im März 1987 formulierte der Oberste Gerichtshof eine Reihe von Kriterien, die bei der Verhängung der



Todesstrafe Berücksichtigung finden müssen. So ist nach Auffassung des Gerichts bei der Strafzumessung von Bedeutung, ob mehr als eine Person getötet wurde, der Mord besonders grausam gewesen ist, der Mörder Reue zeigt und die Familie des Opfers ihm verzeihen kann.

AUSNAHMEN

Die Todesstrafe darf nicht verhängt werden gegen Personen, die zur Tatzeit noch keine 18 Jahre alt waren. Im Falle schwangerer Frauen und psychisch kranker Gefangener ist die Vollstreckung eines Todesurteils so lange auszusetzen, bis das Kind geboren beziehungsweise die geistige Gesundheit der Todeskandidatin oder des Todeskandidaten wiederhergestellt ist. Es existiert jedoch kein Überprüfungsmechanismus, um Insassen im Todestrakt zu identifizieren, die an einer Geisteskrankheit leiden.

GERICHTSVERFAHREN

Kapitalverbrechen werden in erster Instanz vor einem Bezirksgericht verhandelt, gegen dessen Entscheidung Berufung bei einem höheren Gericht und beim Obersten Gerichtshof zugelassen ist. Das Berufungsverfahren nach einem Todesurteil ist jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Mai 2009 wurde auf Ebene der Bezirksgerichte auf ein System von Schöffengerichten umgestellt, die aus drei professionellen Richtern und sechs Laienrichtern bestehen. Sie befinden ab August 2009 über besonders schwere Straffälle einschließlich solcher, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann. Wird ein Todesurteil durch den Obersten Gerichtshof endgültig bestätigt, besteht die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Hürden hierfür sind jedoch hoch. Über Begnadigung, die Umwandlung von Todesurteilen und Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs entscheidet das Kabinett, dessen Beschlüsse anschließend vom Kaiser ausgefertigt werden müssen. Bei der Entscheidung über eine Begnadigung konsultiert das Kabinett den Nationalen Ausschuss für die Rehabilitierung von Straftätern, ein Beratungsgremium des Justizministeriums. Begnadigungen werden nur sehr selten unter anderem aus Krankheits- oder Altersgründen gewährt.

TODESTRAKT

Todeskandidaten sind harten und demütigenden disziplinarischen Regelungen unterworfen. Die Gefängnisvorschriften sehen unter anderem vor, dass sie in Einzelhaft gehalten werden, während des ganzen Tages in derselben Position sitzen oder knien müssen und nicht nach ihren Bedürfnissen umhergehen oder schlafen dürfen. Den Verurteilten ist zudem nicht gestattet, mit anderen Insassen zu sprechen, fernzusehen und Hobbys nachzugehen. Sie können jedoch auf freiwilliger Basis arbeiten. Sie haben nur unzureichenden Zugang zu medizinischer Versorgung und wenig Möglichkeiten zur körperlichen Betätigung. Die Zellen werden ständig videoüberwacht, das Licht ist auch nachts nie ganz ausgeschaltet. Nur direkte Angehörige können die Gefangenen besuchen, jedes Gespräch wird überwacht, alle Briefe zensiert. Nach Auffassung des UN-Ausschusses gegen Folter und Amnesty International kommen diese Bedingungen im Gewahrsam grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gleich.

Mit Stand Ende 2011 befanden sich 130 zum Tode Verurteilte in den Gefängnissen.



VOLLZUG DER TODESSTRAFE

Der Vollzug eines Todesurteils erfolgt binnen Wochenfrist, wenn der Justizminister eine entsprechende Vollstreckungsanordnung unterzeichnet hat. Dies hat nach dem Strafprozessgesetz binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Todesurteils zu erfolgen. Da diese Frist jedoch etwa durch Rechtsmittel, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder Gnadengesuche unterbrochen wird, kann sich der Zeitraum zwischen Rechtskraft eines Todesurteils und seinem Vollzug in der Praxis auf bis zu zwanzig Jahre belaufen. Einige zum Tode Verurteilte befinden sich seit über vierzig Jahren in Haft.

Hinrichtungen werden nichtöffentlich durch den Strang vollzogen. Sie finden in sieben dafür vorgesehenen Haftzentren des Landes statt. Als Henker fungieren gewöhnliche Gefängnisaufseher. Todeskandidatinnen und -kandidaten werden erst am Morgen ihres Hinrichtungstages von der unmittelbar bevorstehenden Vollstreckung in Kenntnis gesetzt. Danach haben die Betroffenen meist nur noch wenige Stunden zu leben. Für Gefangene, die keine Aussicht auf Begnadigung mehr haben, bedeutet dies, dass sie zu jedem Zeitpunkt, den sie in der Todeszelle verbringen, mit ihrer Hinrichtung rechnen müssen. Die Angehörigen und Rechtsanwälte der zum Tode Verurteilten erhalten im Vorfeld keine Information über die angeordnete Hinrichtung.

Vollstreckungsbefehle werden in der Regel in den Sitzungspausen des Parlaments erteilt, um öffentliche Diskussionen oder Kritik möglichst zu vermeiden. Eine öffentliche Bekanntgabe erfolgt erst nach Durchführung der Hinrichtung (seit Dezember 2007 auch unter Angabe der Namen). Die Regierung beruft sich in ihrer Rechtspraxis stets auf Umfragen, wonach mehr als 80 Prozent der Bürger in Japan die Todesstrafe für brutale Mörder befürworteten. Die öffentliche Unterstützung, die die Todesstrafe in Japan erfährt, ist nach Auffassung von Amnesty International jedoch zumindest zum Teil auf die Geheimhaltung, mit der sie umgeben wird, und dem daraus resultierenden Mangel an Information für eine öffentliche Debatte zurückzuführen.

JÜNGSTE ENTWICKLUNG

Im Jahr 2009 fanden noch bis September sieben Hinrichtungen statt, bevor eine neue Regierung unter der Demokratischen Partei gewählt wurde. Danach wurde zunächst kein Todesurteil mehr vollstreckt, da die neue Justizministerin, Keiko Chiba, als eine Gegnerin der Todesstrafe bekannt war. Im Dezember 2009 kündigte der Staatsminister, Shizuka Kamei, an, dass die Regierung auf die Abschaffung der Todesstrafe hinarbeite.

Am 28. Juli 2010 vollzog die Ministerin jedoch eine überraschende Kehrtwende. Sie erteilte zwei Hinrichtungsbefehle und wohnte - anders als ihre Vorgänger - den Hinrichtungen sogar persönlich bei. Durch den Strang starben in einer Strafvollzugsanstalt in Tokio zwei zum Tode verurteilte Männer. Kurz nach den Exekutionen machte die Justizministerin eine der streng geheim gehaltenen Hinrichtungsstätten ausgewählten Medienvertreterinnen und -vertretern zugänglich. Dies werde zu einer bislang nicht vorhandenen öffentlichen Debatte über die Todesstrafe in Japan beitragen, teilte die Ministerin bei einer Medienkonferenz mit. Der Vollzug der Todesstrafe werde jedoch weiterhin unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Sie habe ihr Ministerium angewiesen, ein Gremium zu gründen, das sich mit dem Für und Wider der Todesstrafe befassen soll. Am 17. September 2010 bildete Ministerpräsident Naoto Kan seine Regierung um und berief Minoru Yanagida als neuen Justizminister in sein Kabinett. Kurz nach seiner Ernennung kündigte er auf einer Pressekonferenz an, er werde während seiner Amts-



zeit Todesurteile vollstrecken lassen. Am 22. November 2010 trat Minoru Yanagida jedoch als Justizminister zurück. Amtsnachfolger war der 69-jährige Rechtsexperte Satsuki Eda. Er bezeichnete die Todesstrafe als eine „mangelhafte Form der Bestrafung“ und bekräftigte, dass der Expertenausschuss, den noch Frau Chiba ins Leben gerufen hatte und der sich mit der Todesstrafe in Japan kritisch auseinandersetzen soll, bestehen bleibe.

Nachdem Yoshihiko Noda am 2. September 2011 zum neuen Premierminister Japans ernannt worden war, berief er auch einen neuen Justizminister in sein Kabinett. Es war der 57-jährige Hideo Hiraoka. Bei einer Pressekonferenz brachte er seinen Unwillen zum Ausdruck, die Hinrichtung von zum Tode verurteilten Gefangenen zu genehmigen. Er sagte, die internationale Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe sollte Japan dazu veranlassen, sich mit dem Problem tiefer auseinanderzusetzen. Obwohl 2011 massiv Druck auf ihn ausgeübt wurde, die Vollstreckung von Todesurteilen anzuordnen, widersetzte er sich diesem Ansinnen. Als Grund führte er an, dass die Anwendung der Todesstrafe sorgfältiger überprüft werden müsse, bevor weitere Hinrichtungen ausgeführt werden.

Am 13. Januar 2012 wurde Toshio Ogawa im Zuge einer Kabinettsumbildung zum neuen japanischen Justizminister ernannt. Der 63-Jährige sprach sich für eine Wiederaufnahme von Hinrichtungen aus. Zum ersten Mal seit 19 Jahren hatte Japan 2011 keine Todesurteile vollstreckt. Den rund 130 Insassen in der Todeszelle droht nun die Hinrichtung

FORDERUNG

Amnesty International ruft die japanische Regierung dazu auf, ein Hinrichtungsmoratorium mit der Perspektive einzurichten, die Todesstrafe abzuschaffen. Bis zur Beendigung der Todesstrafe sollen alle einschlägigen Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen und des UN-Ausschusses gegen die Folter umgesetzt werden. Amnesty International fordert den japanischen Justizminister auf, die Arbeitsgruppe zur Todesstrafe, die von der ehemaligen Justizministerin Keiko Chiba in Jahr 2010 eingerichtet wurde, zu unterstützen und eine öffentliche Diskussion über die Todesstrafe zu ermöglichen.

Impressum:

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen
W: www.amnesty-todesstrafe.de
E: info@amnesty-todesstrafe.de

Titelbild: Amnesty International Japan demonstriert am 10. Oktober 2008, dem Internationalen Tag gegen die Todesstrafe, in Tokio. (© AMNESTY INTERNATIONAL / privat)

Grafik: © AMNESTY INTERNATIONAL Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe



FÖRDERN SIE DIE MENSCHENRECHTE!

„Hüterin der Menschenrechte“ - so umschreiben viele die Rolle von Amnesty International. 1961 gegründet, hat Amnesty International seitdem viel erreicht: Menschen wurden vor Folter und drohender Hinrichtung gerettet, internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte auf den Weg gebracht und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Menschenrechte geschärft.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Weitere Informationen unter:

www.amnesty.de

www.amnesty.org/en/death-penalty

www.amnesty-todesstrafe.de

Unterstützen Sie uns bitte, entweder finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied. Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.amnesty-todesstrafe.de

➔ **AKTIV WERDEN**

Oder senden Sie diesen Coupon an:

AMNESTY INTERNATIONAL
Koordinationsgruppe gegen die
Todesstrafe
Postfach 10 02 15
52002 A a c h e n

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstütze die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von _____ Euro. Ab einem Förderbeitrag von 60 Euro erhalte ich alle zwei Monate das Amnesty Journal, das Magazin für die Menschenrechte.

Zahlungsweise:

- monatlich _____ Euro
 halbjährlich _____ Euro
 vierteljährlich _____ Euro
 jährlich _____ Euro

Einzugsermächtigung: Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag für die Gruppe 2906 bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

KONTONUMMER

BANK, BANKLEITZAHL

Dauerauftrag: Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von _____ Euro für das Konto 80 90 100 bei der Bank für Sozialwirtschaft (BLZ 370 205 00) mit dem Verwendungszweck **2906** ein.

DATUM, UNTERSCHRIFT

AMNESTY
INTERNATIONAL

